

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die VielHarmonie“ mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Marpingen, Ortsteil Alsweiler, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel verwirklichen helfen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag mittels Lastschriftverfahren jährlich zum 15.03. einziehen zu lassen.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wobei die Chorformationen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung (MV) - (ordentliche und außerordentliche)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche MV); im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen (außerordentliche MV). Eine MV ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung der Einladung in einer der Regionalzeitungen ist ausreichend. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die MV wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Aufgaben der MV sind:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung desselben.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren, ausgeschlossen Vorstandmitglieder.
- e) Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sollten aber mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Chorleiter, der voll stimmberechtigt ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/ die Vorsitzende,
- b) der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/ die Vertreter/in des Musikgartens
- d) der/ die Vertreter/in des Kinderchores
- e) der/ die Vertreter/in des Jugendchores
- f) der/ die Schriftführer/in,
- g) der/ die Pressereferent/in,
- h) der/ die Organisationsleiter/in,
- i) der/ die Kassenwart/in.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB rechtskräftig alleine durch den/ die Vorsitzende/n vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandmitglied die Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand verpflichtet wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den Saarländischen Chorverband (SCV) über. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Jugendarbeit

Der Verein ist bemüht, jugendpflegerische Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks durchzuführen. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen (im Jugendchor) und Kinder (im Kinderchor sowie Musikgarten) zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 06.02.2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Detaillierte Regelungen für das operative Geschäft, die über die gemäß Gesetzeslage unmittelbar in der Satzung zu verankernden Themen hinausgehen, sind in der Geschäftsordnung des Vereins dargelegt.

Alsweiler, den 06.02.2000

Änderungshistorie

- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 29.11.2002 in § 9, Satz 3 und 4 geändert worden.
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 17.02.2006 in den §§ 6 (gleichberechtigte Mittelvergabe), 8 (schriftliche Einladung entfällt, a Geschäftsordnung entfällt), 9 (Geschlechtsangaben angepasst, Ämter Pressereferent und Schriftführung getrennt), 12 (wird Paragraph 13), 12 (neu, Jugendarbeit) und 13 (neu, war Paragraph 12) geändert worden
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 30.05.2008 in den §§ 9 (Jugendvertreter wird Beisitzer, Wahl eines Kinderchorvertreters ergänzt, Ausgabenbegrenzung auf 50 EUR entfällt), 12 (Festschreiben des Kinderchores als Vereinsbestandteil) geändert worden.
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 17.01.2014 in den folgenden Paragraphen geändert worden:
 - Kopfzeile „Alsweiler-Bliesen“ entfallen
 - § 4, zu a): „oder mündlich“ gestrichen
 - § 5, Satz 2: Zyklus jährlich und konkreter Einzugsstermin 15.03 ergänzt
 - § 8, Satz 3: Modus (Veröffentlichung) der Einladung spezifiziert
 - § 9, zu c) bis e): Vorstandszusammensetzung an die neue Vereinsstruktur angepasst
 - § 11, Satz 3: Begünstigter als Saarländischer Chorverband definiert
 - § 12, Satz 2: Musikgarten ergänzt
 - § 13, Satz 2: Hintergrund und Funktion der GO präziser formuliert